

# RS OGH 2017/10/11 13Os94/17y (13Os95/17w, 13Os96/17t, 13Os97/17i)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.2017

## Norm

StPO §112 Abs1

StPO §110 Abs2

## Rechtssatz

Der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei kommt nur die Kompetenz zur Prüfung zu, ob ein gesetzlich anerkanntes Verschwiegenheitsrecht behauptet wird, nicht jedoch die Entscheidung darüber, ob dem Widersprechenden ein solches Verschwiegenheitsrecht auch tatsächlich zusteht. Zur Entscheidung hierüber ist ausschließlich das Gericht zuständig.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 94/17y  
Entscheidungstext OGH 11.10.2017 13 Os 94/17y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131834

## Im RIS seit

23.01.2018

## Zuletzt aktualisiert am

23.01.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)